

Von:

An:

Gesendet am:

Betreff:

[REDACTED]
MA 64 Post <post@ma64.wien.gv.at>

17.04.2026 08:53:14

[REDACTED]

Mit freundlichen Grüßen

Österreichische Datenschutzbehörde / Austrian Data Protection Authority
Barichgasse 40-42
1030 Wien / Vienna
Tel.: +43 1 521 52
E-Mail: dsb@dsb.gv.at
Web: www.dsb.gv.at

Antworten richten Sie bitte an das Postfach der Datenschutzbehörde:
dsb@dsb.gv.at

P Helfen Sie der Umwelt und drucken Sie dieses Mail nur aus, wenn unbedingt nötig.

Amt der Wiener Landesregierung

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: post@ma64.wien.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf, mit dem das Wiener Energieeffizienzgesetz 2026 erlassen wird, das Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020, das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 und die Bauordnung für Wien geändert werden

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Zu Artikel I § 8 Abs. 2 Z 4:

Gemäß § 8 Abs. 2 Z 4 enthält das **Gebäudeinventar** unter anderem Informationen zur Nutzung oder Verwendung des Gebäudes, die für die Zwecke des § 7 und § 8 notwendig sind, soweit keine Geheimhaltungspflichten bestehen.

Den Erläuterungen zufolge enthält § 8 Abs. 2 Z 4 keine abschließende Aufzählung, um einen Spielraum für weitere Angaben offen zu lassen, die für die Zwecke der Erfüllung der Renovierungspflicht und des alternativen Ansatzes notwendig sind. In diesem Zusammenhang wird zwar beispielhaft der Heizwärmebedarf (HWB) oder der Warmwasserwärme- und Kühlbedarf angeführt, jedoch scheint unklar, welche Parameter hier noch in Frage kommen können.

Diese Grobumschreibung im Gesetzestext steht nach Ansicht der Datenschutzbehörde in einem Spannungsverhältnis zur ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Qualität einer Eingriffsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG. Nach dieser Rechtsprechung muss eine Ermächtigungsnorm iSd § 1 Abs. 2 DSG ausreichend präzise, also für jedermann vorhersehbar, bezeichnen, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung bzw. die Verwendung der Daten für die Wahrnehmung konkreter Verwaltungsaufgaben zulässig ist. Der jeweilige Gesetzgeber muss somit iSd § 1 Abs. 2 DSG eine materienspezifische Regelung in dem Sinn vorsehen, dass die Fälle zulässiger

Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz konkretisiert und begrenzt werden (siehe bspw. VfSlg. 18.146/2007 mwN).

Im vorliegenden Fall sollte daher nach Ansicht der Datenschutzbehörde im Gesetzestext klargestellt werden, welche sonstigen Parameter noch erfasst werden können. Zur Erhöhung der Transparenz und Vorhersehbarkeit wird zumindest in den Erläuterungen eine nähere Konkretisierung dieser „weiteren Angaben“ angeregt.

Zu Artikel I § 17:

Diese Bestimmung legt die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Zwecke des **Gebäudeinventars** und die Zusammenarbeit fest.

Gemäß den Erläuterungen enthält Abs. 3 die Berechtigung der Behörde, die für das **Gebäudeinventar** notwendigen Energieverbrauchsdaten direkt beim Netzbetreiber anfordern zu können.

Soweit diese Verpflichtung der Netzbetreiber (arg: „anzufordern“) auch die Übermittlung personenbezogener Daten betrifft, ist auszuführen wie folgt:


Die Verpflichtung zur Übermittlung aller, hinsichtlich der Datenkategorien jedoch nicht näher determinierten Datenarten steht nach Ansicht der Datenschutzbehörde ebenso in einem Spannungsverhältnis zur ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Qualität einer Eingriffsnorm im Sinne des § 1 Abs. 2 DSG.

Auf die obigen Ausführungen wird verwiesen.

Es wird daher eine nähere Determinierung dieser Bestimmungen hinsichtlich der zu übermittelnden Datenkategorien angeregt.

16. April 2026



	Unterzeichner	serialNumber=1449622981,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2026-04-17T08:52:54+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.